Gemeinde Marienheide

Satzung
über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich der 24. Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 „Gewerbegebiet Rodt“

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023) in der z. Zt. geltenden Fassung und §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches – BauGB – vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung

Zur Sicherung der Planung für die 24. Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 „Gewerbegebiet Rodt“ wird die 1. Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr als Satzung erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung entspricht dem Geltungsbereich der 24. Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 „Gewerbegebiet Rodt“. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke Gemarkung Marienheide, Flur 34, Flurstücke 1940, 2030 und 2031.
Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Karte in der Anlage zu dieser Satzung. Diese Anlage wird Bestandteil der Satzung.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkung

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs-oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Marienheide.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit dem Ablauf von einer Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 6 Geltungsdauer

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 1 Jahr, vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft (§ 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB).
Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 36 „Gewerbegebiet Rodt“, 24. Änderung rechtsverbindlich wird (§ 17 Abs. 5 BauGB).

Marienheide,

Stefan Meisenberg
Bürgermeister

Anlage: Räumlicher Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre